

Das Gaststättengesetz Sachsen-Anhalt – kurz & kompakt

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht.

Der Betreiber muss vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit das Gaststättengewerbe bei der zuständigen Behörde gewerblich anzeigen. Die Anzeige nach § 2 Abs. 1 GastG LSA ist unabhängig von der Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO zu erstatten (doppelte Anzeigepflicht). Hierbei müssen, neben der eigentlichen Gewerbeanzeige, zwingend folgende Angaben und Unterlagen vorgelegt werden:

Für Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken oder alkoholische Getränke (Flaschenbier) zum Mitnehmen über die Straße abgeben wollen, ist eine **Zuverlässigkeitsprüfung** vorgesehen. Dazu sind folgende Unterlagen zusammen mit der Anzeige nach § 2 Abs. 1 GastG einzureichen:

- ✓ Nachweis über ein beantragtes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde
- ✓ Nachweis über eine beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- ✓ Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis beim Amtsgericht
- ✓ Auskunft aus dem Vollstreckungsportal
- ✓ Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
- ✓ Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der zuständigen Gemeinde

Ist der Anzeigende eine **juristische Person**, so sind neben den oben genannten Unterlagen für den Geschäftsführer folgende Unterlagen für die juristische Person einzureichen:

- ✓ Nachweis über eine beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- ✓ Auskunft aus dem Insolvenzgericht beim Amtsgericht
- ✓ Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
- ✓ Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der zuständigen Gemeinde

Die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit entfällt, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die nicht älter als 1 Jahr ist.

Nach Ablauf der vier Wochen kann der Gaststättenbetrieb aufgenommen werden, ohne dass es hierzu einer Bestätigung des Gewerbebeamten bedarf. Die Anzeige selbst kann jedoch von der zuständigen Behörde kostenpflichtig bescheinigt werden.

Der **Nachweis** über die Einhaltung baulicher Anforderungen nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Lebensmittelhygiene und Belange des Immissionsschutzrechts ist für die Gewerbeanzeige nicht mehr erforderlich. Allerdings werden die hierfür zuständigen Fachbehörden durch das Gewerbeamt über den beabsichtigten Gaststättenbetrieb informiert und können nach den einschlägigen Regelungen außerhalb des Gaststättengesetzes eigenständig prüfen.

HINWEIS! Gaststättenbetreiber sind daher nach wie vor an das Bau-, Lebensmittelhygiene-, Immissionsschutzrecht und den Gesundheits- und Jugendschutz gebunden und müssen sich eigenverantwortlich informieren. Die Lebensmittelhygieneschulung gemäß § 4 LMHV bleibt weiter Pflicht.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Die frühere Erlaubnispflicht (umgangssprachlich: Gaststättenkonzession) für das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank ist weggefallen und wird durch ein überwachungspflichtiges Anzeigeverfahren ersetzt.
- Das Gaststättengewerbe ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde (bspw. Gewerbeamt) schriftlich, unter Beilage o. g. Unterlagen, anzuzeigen.
- Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen.
- Nicht anzeigepflichtig ist, wer bereits eine Reisegewerbekarte für das anzuzeigende Gaststättengewerbe besitzt.
- Der Betrieb einer Straußwirtschaft ist der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Eine Straußwirtschaft darf am Ort des Herstellerbetriebes für die Dauer von höchstens vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr selbst erzeugten Wein oder Apfelwein sowie kalte und einfach zubereitete warme Speisen anbieten.
- Wer beim Inkrafttreten des Gaststättengesetzes Sachsen-Anhalt bereits im Besitz einer gültigen Gaststättenerlaubnis ist, muss dieses nicht erneut anzeigen. Die bisherige Erlaubnis und ggf. erteilte Auflagen gelten fort.

Unterlagen & Behördengang	Fristen	Behörde
Gewerbeanmeldung	4 Wochen vor Beginn	Gewerbeamt
Anmeldung der Art der zum Verkauf vorgesehenen Speisen und Getränke	4 Wochen vor Beginn	Gewerbeamt
Nachweis über die Beantragung eines behördlichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate)	unverzüglich	Meldebehörde
Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)	unverzüglich	Meldebehörde
Auskunft aus dem vom Insolvenzverzeichnis	unverzüglich	Amtsgericht
Auskunft aus dem Vollstreckungsportal	unverzüglich	Amtsgericht
Nachweis über eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	unverzüglich	Finanzbehörde
Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Gesundheitspass, nicht älter als 3 Monate)	vor dem erstmaligen Umgang mit Lebensmitteln	Gesundheitsamt
Nachweis über die Schulung nach § 4 LMHV; Umgang mit verderblichen Lebensmitteln (HACCP-Seminar)	vor dem erstmaligen Umgang mit Lebensmitteln	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (auch online-Anbieter)
Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und ggf. Baugenehmigung, Baunutzungsänderung	vor Baubeginn bzw. am Anfang des Vorhabens	Bauordnungsamt
Abstimmung mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt; lebensmittelrechtlichen / -hygienischen Anforderungen	vor Gewerbebeginn, ggf. vor Baubeginn	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Standgenehmigung für mobile gastronomische Einrichtungen	vor Gewerbebeginn	Eigentümer des Grundstücks und ggf. zuständige Behörde

Ihre Ansprechpartnerin:

Daniela Wiesner, Telefon: 0345 2126-285, Telefax: 0345 212644285, E-Mail: dwiesner@halle.ihk.de

Haftungsausschluss: Dieses Infoblatt dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.